

14.10.94**VP - In - U****Verordnung****des Bundesministeriums
für Verkehr**

**Verordnung zur Änderung der Verordnung zur Festlegung des
Anwendungsbereiches der Verordnung (EWG) Nr. 1191/69 in der
Fassung der Verordnung (EWG) Nr. 1893/91 im Straßenpersonen-
verkehr****A. Zielsetzung**

Die bis zum 31. Dezember 1994 befristete Ausnahmeregelung für bestimmte Unternehmen des ÖPNV von der Anwendung der Verordnung (EWG) Nr. 1191/69 in der Fassung der Verordnung (EWG) Nr. 1893/91 (BGBl. vom 31.7.1992 S. 1442) soll bis zum 31. Dezember 1995 verlängert werden, damit das in der Europäischen Union geltende Recht erst zu dem Zeitpunkt auf die deutschen ÖPNV-Unternehmen anzuwenden ist, zu dem die einschlägigen Regelungen des Personenbeförderungsgesetzes und die Regionalisierung des Schienenpersonennahverkehrs der Eisenbahnen des Bundes in Kraft treten.

B. Lösung

Zustimmung zur vorliegenden Verordnung

C. Alternativen

Aus Gründen der Rechtssicherheit und der Rechtsklarheit: Keine.

D. Kosten

Bund, Länder und Gemeinden werden durch die Verlängerung der Ausnahmeregelung nicht mit Kosten belastet. Da die Verordnung keine zusätzliche kostenmäßige Mehrbelastung für die betroffenen Unternehmen und die Verwaltung bringt, ergeben sich auch keine preislichen Auswirkungen daraus.

14.10.94

VP - In - U

Verordnung

des Bundesministeriums
für Verkehr

Verordnung zur Änderung der Verordnung zur Festlegung des Anwendungsbereiches der Verordnung (EWG) Nr. 1191/69 in der Fassung der Verordnung (EWG) Nr. 1893/91 im Straßenpersonenverkehr

Der Chef
des Bundeskanzleramtes
021 (323) - 920 01 - Str 190/94

Bonn, den 13. Oktober 1994

An den
Präsidenten des Bundesrates

Hiermit übersende ich die von dem Bundesministerium für Verkehr zu erlassende

Verordnung zur Änderung der Verordnung zur Festlegung des Anwendungsbereiches der Verordnung (EWG) Nr. 1191/69 in der Fassung der Verordnung (EWG) Nr. 1893/91 im Straßenpersonenverkehr

mit Begründung und Vorblatt.

Ich bitte, die Zustimmung des Bundesrates aufgrund des Artikels 80 Abs. 2 des Grundgesetzes herbeizuführen.


Friedrich Boht

Verordnung zur Änderung der Verordnung zur Fest-
legung des Anwendungsbereiches der Verordnung
(EWG) Nr. 1191/69 in der Fassung der Ver-
ordnung (EWG) Nr. 1893/91 im Straßen-
personenverkehr

Vom 1994

Auf Grund des § 57 Abs. 1 Nr. 7 des Personenbeförderungsgesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 8. August 1990 (BGBl. I S. 1690), Absatz 1 Nr. 7 eingefügt durch Artikel 1 Nr. 1 des Gesetzes vom 23. Juli 1992 (BGBl. I S. 1379), verordnet das Bundesministerium für Verkehr:

Artikel 1

In § 3 Satz 2 der Verordnung zur Festlegung des Anwendungsbereiches der Verordnung (EWG) Nr. 1191/69 in der Fassung der Verordnung (EWG) Nr. 1893/91 im Straßenpersonenverkehr vom 31. Juli 1992 (BGBl. I S. 1442) werden die Worte "am 31. Dezember 1994" ersetzt durch die Worte "mit Ablauf des 31. Dezember 1995".

Artikel 2

Diese Verordnung tritt am Tage nach der Verkündung in Kraft.

Der Bundesrat hat zugestimmt.

Begründung

I. Allgemeiner Teil

Die Änderungsverordnung verschiebt das Außerkrafttreten der Verordnung zur Festlegung des Anwendungsbereiches der Verordnung (EWG) Nr. 1191/69 in der Fassung der Verordnung (EWG) Nr. 1893/91 im Straßenpersonenverkehr vom 31. Juli 1992 um ein Jahr bis zum 31. Dezember 1995. Damit soll sichergestellt werden, daß diese (EWG)-Verordnung nicht vor, sondern zeitgleich mit den Änderungen des Personenbeförderungsgesetzes (PBefG), durch die das nationale Recht an diese (EWG)-Verordnung angepaßt wird (Artikel 6 Abs. 116 des Gesetzes zur Neuordnung des Eisenbahnwesens vom 27. Dezember 1993 (BGBl I. S. 2378), anzuwenden ist. Die einschlägigen Vorschriften der Novelle zum PBefG treten zum 1. Januar 1996 in Kraft (Artikel 11 Abs. 2 ENeuOG).

Bund, Länder, kommunale Spitzenverbände und die Verbände des Verkehrsgewerbes sind einvernehmlich der Auffassung, daß die geänderte Verordnung (EWG) Nr. 1191/69 Neuordnungen im Nahverkehrsbereich Deutschlands erfordert, die mit der Novelle zum PBefG ermöglicht werden. Mit der Verlängerung der Ausnahmeregelung um ein Jahr wird erreicht, daß die Änderung des Ordnungsrahmens für den öffentlichen Personennahverkehr auf der Straße gleichzeitig mit der Regionalisierung des Schienenpersonennahverkehrs der Eisenbahnen des Bundes wirksam wird. Für den Schienenpersonennahverkehr der Eisenbahnen des Bundes gilt das EG-Recht seit 1. Juli 1969, für die nichtbundeseigenen Eisenbahnen ab 1. Januar 1995. Das für alle Eisenbahnen geltende neue Allgemeine Eisenbahngesetz steht mit dem Recht der Europäischen Union in Einklang und gilt seit 1. Januar 1994. Die für den Bereich des Straßenpersonenverkehrs gesehenen Divergenzen zwischen diesem Recht und der bis 31. Dezember 1995 geltenden Fassung des Personenbeförderungsgesetzes bestehen im Bereich der Eisenbahnen nicht.

Bund, Länder und Gemeinden werden durch die Verlängerung der Ausnahmeregelung nicht mit Kosten belastet. Es ergeben sich dadurch voraussichtlich keine Auswirkungen auf Einzelpreise und das Preisniveau, besonders auf das Verbraucherpreisniveau, weil sich an den Finanzierungsregelungen nichts ändert.

II. Besonderer Teil

Zu Artikel 1

Mit dieser Vorschrift wird die vorübergehende Aussetzung der Verordnung (EWG) Nr. 1191/69 des Rates vom 26. Juni 1969 in der Fassung der Verordnung (EWG) 1893/91 des Rates vom 21. Juni 1991 um ein Jahr bis zum 31. Dezember 1995 verlängert. Die erwähnte Verordnung (EWG) wird gemeinsam mit den ihr angepaßten, geänderten Vorschriften des PBefG und der Regionalisierung des Schienenpersonennahverkehrs der Eisenbahnen des Bundes ab 1. Januar 1996 auch für die Unternehmen des Straßenpersonenverkehrs wirksam werden; erst dann werden insoweit für den öffentlichen Personennahverkehr auf Straße und Schiene im gesamten Bundesgebiet vergleichbare Rahmenbedingungen bestehen.

Zu Artikel 2

Da die Verordnung den bestehenden Rechtszustand lediglich für ein Jahr verlängert, kann sie am Tage nach der Verkündung in Kraft treten.

25.11.94**Beschluß**
des Bundesrates

Verordnung zur Änderung der Verordnung zur Festlegung des Anwendungsbereiches der Verordnung (EWG) Nr. 1191/69 in der Fassung der Verordnung (EWG) Nr. 1893/91 im Straßenpersonenverkehr

Der Bundesrat hat in seiner 677. Sitzung am 25. November 1994 beschlossen, der Verordnung gemäß Artikel 80 Abs. 2 des Grundgesetzes mit folgender Maßgabe zuzustimmen:

Nach Artikel 1

Nach Artikel 1 ist folgender Artikel 1 a einzufügen:

'Artikel 1 a

In § 3 Satz 2 der Verordnung zur Festlegung des Anwendungsbereiches der Verordnung (EWG) Nr. 1191/69 in der Fassung der Verordnung (EWG) Nr. 1893/91 im Eisenbahnverkehr vom 31. Juli 1992 (BGBl. I S. 1443) werden die Wörter "am 31. Dezember 1994" ersetzt durch die Wörter "mit Ablauf des 31. Dezember 1995".'

Als Folge sind

- im Titel der Verordnung nach den Wörtern "im Straßenpersonenverkehr" die Wörter "und zur Änderung der Verordnung zur Festlegung des Anwendungsbereiches der Verordnung (EWG) Nr. 1191/69 in der Fassung der Verordnung (EWG) Nr. 1893/91 im Eisenbahnverkehr" anzufügen;

- in der Eingangsformel nach der Angabe "(BGBI. I S. 1379)," die Wörter "und aufgrund des § 26 Abs. 4 Nr. 2 des Allgemeinen Eisenbahngesetzes vom 27. Dezember 1993 (BGBI. I S. 2378, 2396)" einzufügen.

Begründung:

Das Gesetz zur Änderung des Grundgesetzes vom 20. Dezember 1993 (BGBI. I S. 2089) sowie das Gesetz zur Neuordnung des Eisenbahnwesens vom 27. Dezember 1993 (BGBI. I S. 2378) sehen als Ergebnis politischer Gespräche zwischen Bund und Ländern ein Inkrafttreten der Regelungen zur Regionalisierung des öffentlichen Personennahverkehrs zum 1. Januar 1996 vor. Damit soll den Ländern genügend Zeit zur erforderlichen rechtlichen und organisatorischen Neuordnung des gesamten öffentlichen Personennahverkehrs einschließlich des Schienenpersonennahverkehrs gegeben werden. Zu diesem Zweck ist es zusätzlich erforderlich, die Anwendung der Verordnung (EWG) Nr. 1191/69 in der Fassung der Verordnung (EWG) Nr. 1893/91 auf Unternehmen, deren Tätigkeit ausschließlich auf den Betrieb von Stadt-, Vorort- und Regionalverkehrsdiensten beschränkt ist, für ein weiteres Jahr bis einschließlich 31. Dezember 1995 auszusetzen. Die vorliegende Verordnung regelt dies für den Straßenpersonenverkehr, nicht aber für den Eisenbahnverkehr, so daß hierfür die entsprechende Regelung noch zu erlassen ist. Hinzu kommt, daß die "zuständigen Behörden" im Sinne der Verordnung (EWG) Nr. 1191/69 in der Fassung der Verordnung (EWG) Nr. 1893/91 von den Ländern überwiegend in noch zu erlassenden ÖPNV-Gesetzen bestimmt werden, die erst zum 1. Januar 1996 in Kraft treten werden. Die Voraussetzungen für eine Anwendung der Verordnung (EWG) Nr. 1191/69 in der Fassung der Verordnung (EWG) Nr. 1893/91 können von den Ländern auch im Bereich des Eisenbahnverkehrs erst im Laufe des Jahres 1995 geschaffen werden.